

## Wochenschau der



### Vertretung des Werberats in den Wirtschaftskammern

Nach einem Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 4. Juli sind bei den Wirtschaftskammern Beauftragte des Werberats der deutschen Wirtschaft zu bestellen. Dieser Erlaß bedeutet einen entscheidenden Schritt in der Entwicklung der Wirtschaftswerbung, deren Neuordnung, wie Präsident Hunke bei einem Empfang betonte, den Aufbau einer zweckentsprechenden Marktregelung zur Bereinigung der Wirtschaftswerbung, zur Durchsetzung des Fortschritts und der Rationalisierung in den Werbemitteln, die Neugestaltung des Inhalts der Werbung, die in Gesinnung und Ausdruck deutsch zu sein hat und die Heranbildung des neuen Werbefachmannes umfaßt. (VI 1/2303)

### Gesenkte Silberbesteckpreise

Unter dem Vorsitz des Herrn Wilkens, in Anwesenheit der Herren Kropp, Mosgau, Schober, und der Herren Frey (Schwäbisch Gmünd) und Stierle (Pforzheim) als Gäste, wurde der folgende Beschluß vom Verband der Silberwarenfabrikanten Deutschlands e. V. am 12. Juli 1939 zu Berlin, „Hotel Bristol“, gefaßt:

Die zur Zeit gültige Besteckpreisliste 10 E (die der Korpuswarenlisite K entspricht) trat im Oktober 1936 in Kraft, zu einem Zeitpunkt, als die mittlere, amtliche Silbernotiz (Mitte zwischen Brief- und Geldkurs) etwa 40 RM betrug.

Die gegenwärtige rückgängige Börsennotiz für Silber veranlaßt uns, unter Beobachtung der entsprechenden Verordnungen des R. W. M., zu folgenden Maßnahmen:

1. Solange im vierjährigen Durchschnitt die Berliner mittlere Börsennotiz (Mitte zwischen Brief- und Geldkurs) unter 35 RM beträgt, vergüten die Mitglieder unseres Verbandes für alles von der Kundschaft zum Zwecke der Herstellung von Waren angelieferte Silber einen Betrag von 5 RM je Kilo Feinsilberinhalt als Preisnachlaß auf die anzuliefernde Ware.
2. Sinkt die mittlere Berliner Notiz unter 30 RM (bzw. 25 RM), so beträgt dieser Preisnachlaß auf die herzustellende Ware 10 RM (bzw. 15 RM) je Kilo Feinsilberinhalt des anzuliefernden Silbers.
3. Die Gutschrift des Preisnachlasses auf die zu liefernde Ware erfolgt gleichzeitig mit der Gutschrift des Wertes des angelieferten Silbers. Sie erfolgt in allen Fällen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß das angelieferte Silber tatsächlich in Ware umgewandelt wird.
4. Die Geschäftsstelle teilt in der wöchentlichen Berechnungstabelle mit, in welcher Höhe der Preisnachlaß für die Berichtswoche festgesetzt ist. (VI 1/2312)

### Ausnahmen vom Preisstop

Unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen hat der Reichskommissar für die Preisbildung die Vorschriften für die Behandlung von Ausnahmeanträgen der Preisstopverordnung ergänzt, geändert und zusammengefaßt.

Vor jeder Prüfung eines Ausnahmeantrages ist zunächst festzustellen, ob die Preisstopverordnung für den betreffenden Wirtschaftszweig noch gültig ist, da für zahlreiche Wirtschaftszweige Sondervorschriften erlassen worden sind. Für eine Reihe von Ausnahmeanträgen hat sich der Reichskommissar selbst die Entscheidung vorbehalten. Das gilt für Anträge von öffentlichen Betrieben und Unternehmen, wenn die Preiserhöhung das gesamte Reich umfassen soll, von Verbänden und wirtschaftlichen Zusammenschlüssen, soweit die Anträge sich auf die Gesamtheit der Mitglieder beziehen, von Kartellen, sonstigen Organisationen oder Einzelbetrieben, soweit kartellrechtliche Bindungen zu beachten sind, und schließlich für Anträge von einzelnen Betrieben, wenn es sich um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

Vor Erteilung einer Ausnahmebewilligung ist regelmäßig eine Stellungnahme der Hauptabnehmer herbeizuführen. Preiserhöhungen sind nur zulässig, wenn sie aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten dringend erforderlich erscheinen.

Der Reichskommissar weist erneut darauf hin, daß nur in wirklichen Ausnahmefällen den Anträgen stattgegeben werden darf und daß sorgfältigste Prüfung notwendig ist. Die Aus-

nahmebewilligung soll in der Regel nach höchstens einem Jahr ihre Gültigkeit verlieren. Die Entwicklung der Preise auf einer Reihe von Gebieten hat nach den Erfahrungen einiger Preisbildungsstellen dazu geführt, daß ein Teil der bisherigen Ausnahmebewilligungen seine Berechtigung verloren hat. Die Preisbildungsstellen werden daher gleichzeitig ersucht, alle alten Ausnahmebewilligungen zu überprüfen und gegebenenfalls aufzuheben. Der Erlaß des Reichskommissars gilt zunächst nur für das Altreich. (VI 1/2311)

### Das „Goldene Buch“ einer Großhandlung

Es ist wahr — eine Schmuckgroßhandlung hat es bei der Herausgabe eines Kataloges nicht leicht, denn die Gefahr besteht tatsächlich, daß die Muster zu schnell, wenn nicht gar schon bei der Herausgabe überholt sind, die bei Beginn der Vorarbeiten modern waren.

Darum ist die Schmuckgroßhandlung W. Müller, Berlin, einen anderen Weg gegangen, um ihren Kunden Einblick in ihr Unternehmen zu gewähren: so ist ein Rechenschaftsbericht entstanden, der lebendig die Arbeit des Großhandels für seine Kunden schildert.

Um das „Goldene Buch“ noch wertvoller zu machen, sind vier farbige Edelsteinafeln eingefügt, die für jeden Fachmann und auch den Laien interessant sind.

Stark vergrößerte Aufnahmen von modernem Schmuck und modernen Uhren stehen Reproduktionen von Gemälden aus früherer Zeit gegenüber, die Personen mit Schmuck darstellen.

Das Werk ist zweifellos auch für unsere Kundschaft von Bedeutung, so daß es auf den Wartetischen im Laden ausgelegt werden kann.



## Reichsinneungsverbands- Nachrichten

Verantwortlich:

Assessor Hans Natorp, Berlin W 35

### Beitr.: Neuordnung des Bezuges von Gold

Die Überwachungsstelle für Edelmetalle bereitet eine Neuordnung bezüglich der Erteilung der Goldgenehmigung für das Jahr 1940 vor. Das Verfahren soll so gestaltet werden, daß die entsprechenden Antragsformulare bereits bis zum 1. September 1939 bei der Überwachungsstelle für Edelmetalle vorliegen. Dadurch soll erreicht werden, daß die Handwerkskammern bereits zum 1. Dezember 1939 im Besitz der Genehmigungen sind, so daß die Handwerker die Genehmigung noch vor Ende des Jahres 1939 für das nächste Jahr in Händen haben. Die näheren Weisungen werden die Innungen des Uhrmacherhandwerks durch die zuständige Handwerkskammer erhalten. Es dürfte hervorgehoben werden, daß jeder einzelne Uhrmacher sich darüber klar sein muß, daß er sowohl die Allgemeine Genehmigung A als auch die Allgemeine Genehmigung C oder nur die Allgemeine Genehmigung (Alt- und Bruchgold) benötigt. Ferner erwarten wir, daß möglichst alle Uhrmacher die Ankaufgenehmigung C beantragen, damit ein verstärkter Einsatz für den Ankauf von Alt- und Bruchgold gewährleistet ist.

Reichsinneungsverband des Uhrmacherhandwerks  
Flügel, Natorp,  
Reichsinneungsmeister. Geschäftsführer.



## Firmennachrichten

Berlin W 8. Adolf Oppermann, Spezialgeschäft für Uhren und Werkstatt für Uhrenreparaturen, Kronenstraße 19. Die Witwe Luise Schneider, geb. Glawe, Berlin, ist in die Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin eingetreten. (VI 2/2323)

Breslau. Hermann Schulze Nachf., Kommanditgesellschaft, Uhrenfabrikation, Junkerstraße 12. Ein Kommanditist ist ausgeschieden. (VI 2/2324)

Ehingen (Donau). Max Fischer & Sohn, Verkauf und Reparatur von Uhren, Gold- und Silberwaren und optischen Artikeln, Adolf-Hitler-Straße 98. Offene Handelsgesellschaft seit 1. Mai 1939. Persönlich haftende Gesellschafter: Max Fischer alt und Max Fischer jung, je Uhrmachermeister in Ehingen.